

Satzung des Verbandes Mecklenburgischer Ostseebäder e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1. Der Verband hat die Rechtsform eines Vereins und trägt den Namen

Verband Mecklenburgischer Ostseebäder e.V.

2. Der Verband hat seinen Sitz im Ostseebad Nienhagen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Doberan (Bl. 17/RVR 33/91) eingetragen.

3. Zweck des Verbandes ist es:

- a) den Fremdenverkehr an der mecklenburgischen Ostseeküste zu stärken und weiterzuentwickeln.
- b) Anliegen seiner Mitglieder von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung zu bearbeiten und diese in den Organisationen des Fremdenverkehrs, sowie bei sonstigen Stellen im Interesse des Mitgliedes/der Mitglieder zu vertreten.
- c) Gemeinschaftsaufgaben der Mitglieder, insbesondere auf dem Gebiet des Marketings zu unterstützen und zu fördern.
- d) Beratung, Unterstützung und Vertretung des gemeinsamen Interesses in allen Angelegenheiten des Fremdenverkehrs sowie des Kur- und Bäderwesens.
- e) Erkenntnisse und Erfahrungen der Mitglieder konzeptionell auszuwerten, sowie die Erfahrungen und Nachrichten unter allen Mitgliedern auszutauschen.

4. Der Verein kann Gesellschaften gründen und sich an bestehenden Gesellschaften beteiligen.

§ 2 Gemeinnützige Tätigkeitsbasis

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der Aufgaben verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung oder sonstige unmittelbare Leistungen aus Mitteln des Verbandes.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder können werden:

- Kreise, Städte und Gemeinden an der mecklenburgischen Ostseeküste
- Körperschaften, Vereine, Einzelpersonen und Unternehmer, die ein unmittelbares Interesse an der Zweckbestimmung des Verbandes haben und den Verband in besonderem Maße unterstützen, wie:
Fremdenverkehrsvereine, Werbegemeinschaften und ähnliche regionale Interessenverbände, Hotel- und Gaststättenverbände und deren Mitglieder, Verbände von Campingplatzhaltern und deren Mitglieder, öffentlich-rechtliche und private Unternehmen und Unternehmen mit touristischem Leistungsangebot (z.B. Museen, Freizeitparks und Anbieter ähnlicher touristischer Attraktionen, Freizeitzentren)

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme ist der Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, die bis zum 30.06. des Jahres erfolgen muss und erhält seine Wirksamkeit zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Verbandes sowie durch Austritt oder Ausschluss.
4. Der Ausschluss erfolgt bei verbandsschädigendem Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf Antrag des Vorstandes und nach Anhörung des Auszuschließenden erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Auszuschließenden die Entscheidung des Vorstandes aufheben oder ändern.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, den Verband und seine Einrichtungen im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, im Rahmen der Beitrags- und Entgeltordnung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Entgelte zu zahlen.
3. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Das Stimmrecht nehmen ihre gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter wahr.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Ostseebäder haben	3 Stimmen,
Kreise	2 Stimmen,
kreisfreie Städte	2 Stimmen,
große kreisangehörige Städte	2 Stimmen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren, die Satzung einzuhalten und den Beschlüssen der Organe des Verbandes in allen Verbandsangelegenheiten zu folgen.

§ 6 Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind:

die Mitgliederversammlung
der Vorstand
2. Die Mitglieder der Organe des Verbandes sind ehrenamtlich tätig. Jedes Amt ist persönlich auszuüben.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in schriftlicher Form.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen werden, wenn es die Belange des Verbandes erfordern und der Vorstand entsprechend beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung beim Vorsitzenden schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragt.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Nicht fristgerecht gestellte Anträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn der Vorstand die Dringlichkeit bejaht oder die Mehrheit eine Behandlung beschließt.
4. Die Tagesordnung muss bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:
 - Jahresbericht
 - Jahresabschluss
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des Haushaltsplanes und Marketingplanes
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - die Änderung und den Erlass der Beitragsordnung
 - Satzungsänderungen und ggf. Anträge von Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung zu entscheiden sind
 - die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfer/innen
 - die Auflösung des Verbandes.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden, sofern nicht die Satzung oder das Gesetz etwas anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Änderung der Beitragsordnung können nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die/der Vorsitzende/r und der/die Protokollführer/in unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich, vorbehaltlich der gemäß § 8 Nr. 3a berufenen Mitglieder, aus höchstens 11 Mitgliedern zusammen. Er soll bestehen aus:
 - a) der oder dem Vorsitzenden und ihren/seiner beiden Stellvertreter/innen.
 - b) mindestens einer oder einem von den Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte vorgeschlagenen Vertreter/in.
 - c) mindestens drei Vertreter/innen, die das Amt einer Kurdirektorin/eines Kurdirektors oder eine leitende, gestaltende Funktion (Geschäftsführung, Prokura, etc.) bei einem Verbandsmitglied ausüben.

- d) Bei der Wahl ist regionale Ausgewogenheit anzustreben. Jedes Verbandsmitglied kann nur mit einer Person im Vorstand vertreten sein.
- e) Der/die Marketingausschussvorsitzende ist kooptiertes, ständiges Mitglied des Vorstandes ohne Stimmrecht.
2. Gesetzliche Vertreter des Verbandes im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter gemeinsam sowie die beiden Stellvertreter gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, ist eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung erforderlich. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Auf Antrag von 20 % der Mitglieder kann gegen den Vorstand in seiner Gesamtheit oder gegen einzelne Vorstandsmitglieder ein konstruktives Misstrauensvotum eingebracht werden. Dieses kommt einer Neuwahl gleich.
- 3a. Abweichend von § 8 Nr. 1, 3 können die Landräte der im Verband als Mitglied vertretenen Landkreise sowie die Oberbürgermeister der im Verband als Mitglied vertretenen kreisfreien Städte durch Beschluss des Vorstandes als Vorstandsmitglied berufen werden. Die Berufung erfolgt für die jeweils laufende Wahlperiode.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er kann unter Erlassung einer Geschäftsordnung (Geschäftsverteilungsplan) für die dort im Einzelnen aufgeführten Vorgänge und Rechtsgeschäfte die Geschäftsführung im Sinne des § 30 BGB verantwortlich bestellen und sich insoweit enthaften, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Die Vertretungsmacht des/der Geschäftsführers/in ist im Anstellungsvertrag näher zu regeln. Auf die ggf. bestellte Geschäftsführung finden die geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB entsprechende Anwendung.
5. Der Vorstand tritt mindestens sechsmal im Jahr, darüber hinaus aus besonderem Anlass zusammen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit erreicht ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Entscheidungen können in unaufschiebbaren Fällen durch den Vorsitzenden erfolgen. Er hat dann die Genehmigung vom Vorstand einzuholen.

§ 9 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann jederzeit Ausschüsse, Ausschussvorsitzende und Arbeitsgruppen aus dem Kreis der Mitgliedschaft berufen.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse der Ausschüsse und Arbeitsgruppen haben gegenüber dem Vorstand empfehlenden Charakter, soweit nicht in dieser Satzung anders geregelt.

Die Tätigkeit eines Ausschusses und einer Arbeitsgruppe endet durch Beschluss des Vorstandes.

2. Als ständigen Ausschuss richtet der Vorstand den Marketingausschuss ein.

Der Marketingausschuss erarbeitet den Jahresmarketingplan des Verbandes, der als Teil des Wirtschafts-, Erfolgs- und Vorhabenplanes (§ 12) durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

Der Marketingausschuss hat beschließende Kompetenz innerhalb des vom Vorstand und der Mitgliederversammlung bestätigten Marketingplanes.

Beschlüsse des Marketingausschusses können durch Beschluss des Vorstandes geändert oder aufgehoben werden.

§ 9a

Gemeinsame Vorschriften für Organe und sonstige Gremien

1. Die Verbandsorgane, Ausschüsse und Arbeitsgruppen (Gremien) beschließen grundsätzlich durch Abstimmung nach mündlicher Behandlung.
2. Wählbar sind neben natürlichen Personen als Mitglieder die Vertreter des Verbandsmitgliedes, die das Verbandsmitglied gesetzlich vertreten bzw. deren Stellvertreter sowie deren Beschäftigte.
3. Die Mitglieder der Gremien bleiben auch nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt bzw. bestellt sind, bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bestellungen können jederzeit zurückgenommen werden, Wahlämter niedergelegt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft scheidet das Mitglied aus dem Gremium aus.

Scheidet ein Mitglied eines Gremiums aus der für seine Bestellung bzw. Wahl maßgebend gewesenen Tätigkeit bei dem Mitglied aus, endet gleichzeitig seine Mitgliedschaft in dem Gremium.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 11

Beiträge

Über die Erhebung von Beiträgen und einer Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Ein durch die Mitgliederversammlung beschlossener Beitrag ist für das Geschäftsjahr, in dem eine Mitgliedschaft erworben wird oder erlischt, voll zu zahlen.

§ 12

Jahresabschluss

Die Geschäftsführung erstellt einmal jährlich einen Wirtschafts-, Erfolgs- und Vorhabenplan nebst Erläuterungsbericht für das folgende Geschäftsjahr bis zum Ende des 3. Quartals eines jeden Geschäftsjahres und legt diesen dem Vorstand zur Genehmigung vor.

Die Geschäftsführung hat nach Jahresende innerhalb der gesetzlichen Frist dem Vorstand einen Jahresabschluss mit Lagebericht nach den Richtlinien der §§ 242 ff. HGB vorzulegen, der von einem Steuerberater – ggf. auf besonderen Beschluss des Vorstandes auch durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testiert ist. Die Rechte und Pflichten der vom Verband bestellten Rechnungsprüfer/innen wie auch die Rechte der Mitgliederkommunen und -kreise aus den §§ 53 ff. HGB bleiben unberührt.

Der Vorstand legt den Jahresabschluss der Mitgliederversammlung vor, die über die Entlastung des Vorstandes befindet.

§ 13 Auflösung des Verbandes

1. Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck besonders einberufen ist.
2. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Ist die erforderliche Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht erschienen, so kann eine mit einer satzungsgemäß vorgeschriebenen Ladungsfrist erneut einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung von Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
4. Vorhandenes Vermögen des Verbandes wird nach Deckung aller Verbindlichkeiten an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte, besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern übergeben.
Die Entscheidung darüber obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorstehenden Fassung ist in der Mitgliederversammlung vom 07.12.2011 beschlossen worden. Sie tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.